

Auftraggeber: _____

Plz., Wohnort: _____ Straße: _____

Tel.: _____

Kreis Segeberg
Untere Wasserbehörde
Postfach 1322
23792 Bad Segeberg

Behördenangaben

EDV-Nr.: - **S**.....

G.-K. Koord.:

35 _____, _____ 59 _____, _____

Ü.d.Büro:

Antrag auf Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme durch Erdwärmekollektoren, Erdwärmekörpern etc. nach § 8 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Anzeige nach § 7 Landeswassergesetz (LWG) zur Durchführung von Erdaufschlüssen

1. Allgemeine Angaben

Plz., Ort: _____ Straße, Nr.: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Übersichtskarte 1:5.000, mit Lage des Grundstücks

Lageplan 1:500 bis 1:2.000, mit genauer Lage des Erdaufschlusses
(besonders zu Gebäuden, Grundstücksgrenzen und Gewässern)

sofern bekannt: Lage im/in Wasserschutzgebiet alllastverdächtiger Fläche

Bohrunternehmen: _____

Plz., Ort, Straße: _____

Telefon und Email-Adresse: _____

Anlagenplaner: _____

Plz., Ort, Straße: _____

Telefon und Email- Adresse: _____

Angaben zur Nutzung: privat gewerblich öffentliche Einrichtung

Änderungen sind der Wasserbehörde kurzfristig mitzuteilen!

2. Technische Angaben zum Erdaufschluss

voraussichtliche Tiefe: _____ m Verlegeabstand: _____ mm

Einbauverfahren: _____

zu erwartende Grundwasserverhältnisse: _____

Mindestabstand zur Grundstücksgrenze: _____ m

Geplanter Durchführungszeitraum: _____

3. Angaben zum Sondenmaterial

Material der Leitungen: _____; Nenndruck: _____

Rohrdurchmesser: _____ mm

Kollektorfläche: _____

Anzahl der Erdwärmekörbe, Spiralsonden: _____

Gesamtleitungslänge: _____

Volumeninhalt der Sonden in l: _____

Sole- und Kältemittel: _____ WGK: _____

Gesamtfüllmenge (mit Zulauf zum Verteiler und zur Wärmepumpe): _____

Beizufügende Unterlagen:

Übersichtslageplan (1:5.000)

Detallageplan (1:500 bis 1:2.000)

Darstellung des erwarteten Schichtenprofils

Sicherheitsdatenblatt des Wärmeträgermediums)²

Zertifikate / Herstellerinformation der Sonde

geplante Entzugsleistung der Erdwärmeanlage (zur Plausibilitätsabschätzung)

Beschreibung der Einbautechnik

Die Herstellung der Erdwärmesondenanlage wird entsprechend der aktuellen VDI-Richtlinie 4640

bzw. gemäß den Ausführungen des aktuellen Leitfadens zur oberflächennahen Geothermie (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) durchgeführt.

Datum/Stempel und Unterschrift
der ausführenden Firma

Datum und Unterschrift
des Auftraggebers

)² Es ist ausreichend, diese Unterlagen bei der ersten Beantragung sowie bei Änderungen und Aktualisierungen mit einzureichen

1. Ausführungshinweise:

- 1.1. Die Erdaufschlüsse des Baugrundes dürfen nur von einer Firma mit entsprechender Erfahrung durchgeführt werden.
- 1.2. Beim Durchteufen von Deckschichten sind Tonsperren anzuordnen.
- 1.3. Es sind ferner zu beachten:
 - DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 115, Bohrungen zur Erkundung, Beobachtung und Gewinnung von Grundwasser
 - DIN EN ISO 22475-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen – Teil 1: Technische Grundlagen und Ausführung
 - DIN EN ISO 14688-1 2002 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreiben und Klassifizierung von Boden
 - DIN EN ISO 14689-a 2003 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels
 - DIN 4023 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse von Bohrungen und sonstigen direkten Aufschlüssen

2. Auszug aus den Rechtsgrundlagen:

2.1 § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Erdaufschlüsse“

(1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. (...)

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. (...)

§ 7 Landeswassergesetz (LWG) „Erdaufschlüsse“ (zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(2) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen nach Anhörung der Wasserbehörden.

2.2 § 144 LWG. Abs. 1 Ziffer 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 7 LWG Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet.

§ 144 LWG Abs. 3

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.